

## VI. Messeinrichtungen (§ 22 NAV)

1. Wird im Netzanschlussvertrag die Fernabfrage der für die Abrechnung relevanten Messwerte vereinbart, muss der Datenübermittlungsweg nicht eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei Veränderung im Stand der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird vom Netzbetreiber mit dem Anschlussnehmer abgestimmt.
2. Verursacht der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer schuldhaft den Verlust der Messeinrichtung oder deren Beschädigung berechnet der Netzbetreiber Schadenersatz nach dem im Einzelfall entstandenen Aufwand. Werden Plombenverschlüsse an Messeinrichtungen unerlaubt entfernt oder schuldhaft beschädigt, berechnet der Netzbetreiber die im Preisverzeichnis veröffentlichte Pauschale. Unberührt bleibt das Recht des Verursachers, im Einzelfall einen geringeren oder das Nichtbestehen des Schadens nachzuweisen.

## VII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer bzw. Lieferanten nach den im Preisverzeichnis des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Der Netzbetreiber behält sich die Überprüfung von gesperrten Anlagen vor und wird diese Überprüfung auch auf Veranlassung des Lieferanten auf dessen Kosten in Höhe der im Preisverzeichnis des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschale vornehmen.

## VIII. Datenverarbeitung

Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Anschlussnehmers und des Anschlussnutzers soweit dies der Vertragsdurchführung dient. Der Netzbetreiber ist berechtigt, insbesondere Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Vertragsabwicklung erforderlich ist. Hierbei beachtet der Netzbetreiber die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung „DSGVO“ und des Bundesdatenschutzgesetzes „BDSG“.

## IX. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

SWE Netz GmbH  
Magdeburger Allee 34  
99086 Erfurt

Telefon:  
0361 5 64-1777  
Telefax:  
0361 5 64-2409  
Internet:  
[www.swe-netz.de](http://www.swe-netz.de)

SWE Erfurt Netz

# nav

## Ergänzende Bedingungen

der SWE Netz GmbH (Netzbetreiber)  
zu der „Verordnung über Allgemeine  
Bedingungen für den Netzanschluss  
und dessen Nutzung für die Elektrizitäts-  
versorgung in Niederspannung  
(Niederspannungsanschluss-  
verordnung – NAV)“

gültig ab 1. Januar 2018

## I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisverzeichnis des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.

Weicht ein Netzanschluss nach Art, Dimension, Lage oder den Anforderungen des Anschlussnehmers von üblichen Hausanschlüssen ab, werden die Kosten für die Herstellung nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Soweit der Pauschale für die Erstellung des Netzanschlusses dessen Länge zugrunde gelegt wird, bemisst sich diese Länge nach der Entfernung von der Straßenachse bis zur Außenkante an der Einführungsstelle des Netzanschlusses in das Gebäude oder in die Anschluss säule.

4. Der Netzbetreiber ist zur Leistungsbereitstellung am Zählpunkt des Anschlussnutzers nur bis zur Höhe der Netzanschlusskapazität verpflichtet. Der Anschlussnutzer darf die für den Zählpunkt vereinbarte Netzanschlusskapazität nicht überschreiten. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung am Netzanschluss nicht höher sein, als die dafür vereinbarte Netzanschlusskapazität. Ein Anspruch auf höhere Übertragungsleistung besteht nicht.

Überschreitet bei Anschlussnutzern mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung die höchste gemessene ¼-h-Leistung die für den Zählpunkt vereinbarte Netzanschlusskapazität, ist der Anschlussnutzer verpflichtet, mit dem Netzbetreiber eine Erhöhung der Netzanschlusskapazität zu vereinbaren.

Erhöhungen der Netzanschlusskapazität sowie Veränderungen am Netzanschluss oder der Messeinrichtungen setzen eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer/Anschlussnutzer und die Bezahlung zusätzlicher Kosten voraus.

5. Überschreitet die Jahresarbeit eines Anschlussnutzers ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangmessung) 100.000 kWh, kann der Netzbetreiber die Installation einer Messeinrichtung mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte (Lastgangmessung) verlangen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisverzeichnis veröffentlichten Pauschalsätzen.
6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Wenn elektrische Anlagen weder einen Verbrauch aufweisen, noch ein Anschlussnut-

zungs- bzw. Netznutzungsverhältnis besteht, wird die Anlage stillgelegt und die Zählleinrichtung ausgebaut. Die Anlage gilt dann für weitere zwei Jahre als stillgelegt und kann auf Wunsch des Anschlussnehmers (mit Auftrag/Antrag über zugelassenen und eingetragenen Elektroinstallateur) innerhalb dieser Frist bei Notwendigkeit wieder einer Nutzung zugeführt werden. Die Kosten der Stilllegung und des Zählerausbaus trägt der Netzbetreiber. Die Kosten einer physikalischen Netzabtrennung des Netzanschlusses hat der Anschlussnehmer zu tragen. Sie werden ihm nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

7. Für vorübergehende Netzanschlüsse (z. B. Baustellen, Schausteller, öffentliche Veranstaltungen) an vorhandene Anschlusspunkte im Niederspannungsnetz sind vom Anschlussnehmer die im Preisverzeichnis des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätze zu zahlen.

## II. Baukostenzuschuss (§ 11, § 29 Abs. 3 NAV)

1. Für die Erstellung oder Verstärkung des Anschlusses an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Dieser wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisverzeichnis berechnet. Der BKZ beträgt höchstens 50 % der nach § 11 NAV ansetzbaren Kosten.
2. Der folgenden Tabelle ist die am Netzanschluss (gemäß TAB und den dazugehörigen Erläuterungen) vorgehaltene Leistung anhand der Größe der Hausanschlusssicherung zu entnehmen. Daraus ergibt sich der entsprechende baukostenzuschusspflichtige Anteil der vorzuhaltenden Leistung, der 30 kW übersteigt. Danach wird ein BKZ erst ab einer HAS größer 50 A fällig. Der im § 16 Abs. 2 NAV angegebene Leistungsfaktor  $\cos \varphi = 0,9$  ist bei der Berechnung der vorzuhaltenden Leistung berücksichtigt.

HAS in A	vorzuhaltende Leistung in kW	BKZ-pflichtiger Anteil in kW
63	39	9
80	50	20
100	62	32
125	78	48
160	100	70
200	125	95
224	140	110
250	156	126

## III. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisverzeichnis des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel der Anlage oder wegen Abwesenheit des Anschlussnehmers trotz eines vorher abgestimmten Termins nicht möglich, zahlt der Anschlussnehmer für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungstermin die im Preisverzeichnis veröffentlichte Pauschale. Unberührt bleibt das Recht des Anschlussnehmers, im Einzelfall einen geringeren oder das Nichtbestehen des Schadens nachzuweisen.

2. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung der Kosten für die Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses abhängig gemacht werden.

## IV. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) in der aktuell gültigen Fassung. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen nebst den dazugehörigen Erläuterungen liegt allen beim Netzbetreiber eingetragenen Installateurunternehmen vor. Sie können ferner im Internet unter [www.swe-netz.de](http://www.swe-netz.de) eingesehen werden.

## V. Änderungen des Netzanschlusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 NAV) und Verlegung von Einrichtungen des Netzanschlusses (§§ 10 Abs. 3, 12 Abs. 3, 22 Abs. 2 NAV)

Soweit der Grundstückseigentümer oder Anschlussnehmer Kosten für Änderungen des Netzanschlusses gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder die Verlegung von Einrichtungen des Netzanschlusses gemäß § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 oder § 22 Abs. 2 NAV zu tragen hat, werden diese nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.